

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 6. Sept. 1790.

I Publicandum.

(Beschluss der Prämien.)

Das 78ste Prämium für 2 Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche den mehresten Klee aussäen, und wenigstens 5 Berliner Scheffel Saat davon angebauet haben, ist im Lingenschen: dem Colono Dyckotte zu Weesten mit 8 Thlr. accordirt. Nicht minder

Das 79ste auf die zu befördernde Einführung der spanischen Schaafzucht in der Churmark und dem Magdeburgischen ausgesetzte Prämium, im Magdeburgischen: a) dem Amtsrath Müller zu Trebitz, und b) dem Administrator Hoffmann zu Gnolzig, und zwar jedem dieser 2 Demerenten mit 50 Thlr. zugebilligt worden. Ferner hat

Das 84ste Prämium für diejenigen Churmärkschen Unterthanen, welche auf ihrem sonst unnützen Sand-Acker, eine Fichtenschonung anlegen und fortbringen, in der Churmark: der Policen-Bürgermeister Natus zu Weeschow, auf die in Schonung gelegte und mit Fichtensaamen besäete 5 Morgen a 5 Thlr. für jedem, zusammen mit 25 Thlr. erhalten. Auch ist

Das 85ste Prämium für 3 Landwirthe in der Grafschaft Mark, welche erweislich in einem Jahre, 2 bis 3 Fohlen selbst gezogen

haben, im Märkschen: dem Schulzen Voßing zu Derne, mit 20 Thlr. accordirt worden. Nicht minder

Das 92ste Prämium für 2 Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler halten, im Lingenschen: a) dem Colono Sander zu Wettrup und b) Colono Voß zu Handrup, und zwar jedem mit 30 Thlr. bewilligt, und endlich

Das 93ste Prämium für 2 Unterthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche den Toback- und Hirsebau am mehresten pousseiren, im Halberstädtischen: dem Seiffensieder Siegmund Rosenthal zu Halberstadt mit 30 Thlr. zugebilligt worden. Außers dem haben noch, in der Churmark: der Resferendarius Feige zu Potsdam für seine Abhandlung von Vertilgung der Wickelraupen, ein extraordinaires Prämium von 40 Thlr. und in Litthauen die Einsassen der Dorffschaften Wiesbowen und Papuschien, für die nach dem nähern Zeugniß der dortigen Kammer vom 29. Septbr. a pr. bewirkte Auseinandersezung ihrer Gemeinheiten, ohne Zuziehung einer Separations-Commission, und zwar jede Gemeinde das Prämium von 30 Thlr. ausgezahlt erhalten. Den übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldeten, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beygebrachter Bescheinigung, ihr Ans

spruch bey der künftijährigen Vertheilung, so weit solcher qualificirt befunden werden wird, vorbehalten. Berlin, den 22. Julii 1790.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz.
v. Berder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Boff.

Das Feuer Societäts Reglement für das platte Land hiesiger Provinzen d. v. Berlin den 28ten April 1767 enthält in articulo No. 6 pag. 15 in fine und 16 folgenden passum:

„Um auch allen Streitfragen vorzubeugen, welche bey den Umständen entstehen könnten, wenn nemlich ein eingeschriebenes Gebäude nicht gänzlich abbrennet, sondern zum Theil stehen bleibt, und sodann dasjenige, was gerettet worden, von der Vergütungssumme abgezogen werden soll, da sich denn öfters zutragen könnte, daß, wenn ein Haus mit einem niedrigen Sahe eingeschrieben worden, der gerettete Ueberrest nach der Taxe noch mehr werth wäre, als die bey der Feuer-Societät angegebene Summe, folglich nach diesem Principio die Eigenthümer nichts bekommen könnten; so setzen Seine Königl. Majestät per Rescriptum clementissimum de 27. Jul. a. c. zu gänzlicher Vorbeugung aller Irrungen, hiebey fest, daß ein jedes Gebäude, wovon das Dach ganz, oder zum Theil niedergebrannt, nach der Summe wie es eingeschrieben steht, völlig vergütet werden soll, ohne davon den geretteten Ueberrest abzurechnen.“

Da nun dieser Passus zu dem Zweifel Anlaß gegeben: ob diese Vorschrift auch auf andre, als Dauerhäuser, welche aus leicht verbrennlichen Materialien bestehen, anzuwenden sey? so ist deshalb bey Seiner Königl. Majestät allerunterthänigst angefragt, und der zweifelhafte Umstand per rescr. clem. d. v. Berlin den 27. Jul. a. c. dahin entschieden worden:

„Die Disposition wegen Vergütung derjenigen Gebäude, wovon das Dach ganz oder zum Theil abgebrannt ist, beziehet sich lediglich nach der ganzen Absicht und dem Plan des Instituts auf Unterthanen Gebäude, wovon auch in dem unmittelbar vorhergehenden Abschnitte sub No. 5. nur die Rede ist, wogegen in dem, wegen Reception der adelichen Gütergebäude (wozu auch andre eymirte und Kirchen zu rechnen) verfaßten Abschnitte der Additamenta sub No. 1 pag. 14, und sub No. 4 pag. 15, deshalb nichts verordnet ist.“ Minden den 18. Aug. 1790.

Königl. Preuß. Mindensche Ravensb. Krieger- und Domainen-Kammer
Haf. v. Rebecker. Meyer. v. Zschock.

II Warnungs-Anzeigen.

Ein gewisser unvergeleiteter, herumerschweifender Jude, ist wegen Theilnahme an einem Diebstal, zu drey monatlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verurtheilt worden. Minden, am 25. August 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch dem Henrich Schlüter, ältesten Sohn des vormahligen Predigers Schlüter zu Dornberg, in der Grafschaft Ravensberg, hierdurch zu wissen, daß Eure Geschwister auf Eure öffentliche Vorladung angetragen haben, weil Ihr vor langen Jahren Euch aus hiesigen Provinzen entfernnet, ohne von Eurem Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben. Wenn Wir nun dieser öffentlichen Vorladung statt zu geben kein Bedenken gefunden; so laden Wir Euch, den gedachten Henrich Schlüter, oder dafern er nicht mehr am Leben, dessen hier unbekante Erben und Erbnehmen, hiemit öffentlich vor Euch in Termino den 8ten July 1791. vor

dem Deputato Regierungs-Rath Crayen zu melden, und Euren Aufenthalt anzuzeigen, sonst Ihr, der Henrich Schlüter, oder Ihr, dessen Erben, zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen der Extrahenten mit der Todes-Erklärung per Sententiam verfahren und Euer des Henrich Schlüters elterliches in liegenden Grundstücken bey Herford bestehendes Vermögen denen Provocanten zugesprochen werden soll. Wobey Euch noch bekannt gemacht wird, daß ex officio Euch der hiesige Justiz-Commissarius Müller zum Sachwalter zugeordnet worden sey, an den ihr Euch nöthigenfalls zu wenden, und durch den das Weitere bey Unserer Regierung vorstellen zu lassen habt. Unkränzlich dessen ist diese Edictal-Citation nicht allein bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, so wie bey dem Magistrat Unserer Residenz-Stadt Berlin angeschlagen, sondern auch sechsmahl in den mindenschen wöchentlichen Anzeigen, im gleichen den Lippstädter- und Hamburger Zeitungen (dem Correspondenten) eingedruckt. So geschehen Minden am 3ten August 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen 2c.

v. Arnim.

Auf die von dem Fürstl. Münsterschen Hofgerichte an die Kön. Minden-Ravensbergische Regierung ergangene Requisition, wird folgende von daher erlassene Edictal-Ladung der Gläubiger der verstorbenen Geheimen Rätthin von Schmiesing hierdurch öffentlich bekannt gemacht: Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hofrichters, werden die an die Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Rätthin FreiFrau von Schmiesing geborne Freyin von Droste zu Wischering einen Anspruch und Forderung habende Gläubiger hiemit zum 1ten, 2ten und 3ten mal edictaliter verabladet, um auf den 9ten

Tag nach Verkündigung dieses, am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an der Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Rätthin FreiFrau von Schmiesing habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden, unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor und einzubringen. Münster den 29ten Julius 1790.

De mandato D. Judicis S. Aulici
Hofsen causae actuar.

Signatur Minden im Regierungs-Rathe den 25ten August 1790.

v. Arnim.

Amt Petershagen.

Das vom hiesigen Amte aufgenommene Testament des ohne Leibeserben verstorbenen Hrn. Acciseinspectors Gelsborn alhier sol in Term. den 18. Sept. publiciret werden, wozu alle, die ein Interesse dabey zu haben glauben, Morgens 9. Uhr vor hiesige Amtsstube verabladet werden.

Amt Hausberge.

Der Chirurgus Hermann Heinrich Wdhlecker aus Hausberge gebürtig, welcher vor etwa 25 Jahren nach Holland gegangen ist, hat dem verstorbenen Chirurgo Johann Christoph Ebeling hieselbst ein Capital von 100 Rthl. welches auch in dem städtischen Hypothekenbuche eingetragen worden, geliehen. Nun haben zwar die Erben des verstorbenen Chirurgen Ebeling eine Quittung d. d. Amsterdam den 12ten Novbr. 1769. beigebracht, wonach der Rest auf dieses Capital ad 100 Rthl. bezahlt seyn soll. Da diese Quittung aber nicht gerichtlich aufgestellt worden, und das erwähnte Capital in dem Hypothekenbuche auf die Ebelingschen Grundstücke noch als ungelöscht stehet; so wird der Chirurgus Hermann Heinrich Wdhlecker, oder dessen etwaige unbekante Erben, hiemit öffentlich verabladet, a Dato über 9 Monat und spätestens in Termino den 26ten Octbr. 1790 des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen

Amt entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen allenfalls der Herr Assistentz-Rath Stube und Hr. Justiz-Commissarius Müller zu Minden in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre etwaigen Ansprüche an diesem Capital ad 100 Rthlr. gehörig zu verifiziren. Sollte aber der Chirurgus Herrmann Heinrich Wohlcker, oder dessen etwaige Erben in dem angeetzten peremptorischen Termine nicht erscheinen, so wird die erwähnte Quittung vom 12ten Novbr. 1769. für gültig erachtet, mithin dafür angenommen werden, als wenn das Capital ad 100 Rthlr. bezahlt sey.

Amt Reineberg. Die Wittwe des verstorbenen Vorstehers Peter Bünermann zu Kirchlingern hat anzeigen lassen, daß sie nicht im Stande, sämtliche von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassene Schulden zu bezahlen, und hat daher auf Eröffnung des Concurs-Processus angetragen. Weil solchem Suchen deferiret, so werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Peter Bünermann, hierdurch verabladet, in dem ein- vor allemahl bezielten Termine den 23. September ihre Forderungen an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, auf immer von der vorhandenen Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

Amt Reineberg. Es hat der jetzige Besitzer, der an das hochadeliche Stift Quernheim eigenen Ober Levinus Stette Nr. 53. Klosterbauerschaft darauf angetragen, daß die Creditores der vormaligen Eigenthümer, der besagten Stette, des abgelebten Unterbogt Molkenbuhr, und dessen gleichfals abgelebten Ehefrau, edictaliter verabladet, unter ihnen Ordnung bestimmt, und terminliche Zahlung reguliret werden möge. Weil solchem Suchen, durch eine Resolution de hodierno deferiret,

so werden hierdurch alle und jede, welche an den abgelebten Unterbogt Hermann Molkenbuhr, und dessen Ehefrau oder auch an die von ihnen besessene Ober Levinus Stette, Spruch und Forderung haben, es sey aus einem persöhnlichen oder dinglichen Rechte, hierdurch verabladet, in Termine den 23. Sept. Morgens 9 Uhr solche, an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht melden werden von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen, wie denn auch mit denen so erscheinen, nur allein wegen des jährlichen Abgabetermins gehandelt werden kan. den 15. Jul. 1790.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es steht ein sehr gut conditionirter, ganz unschadhafter eiserner Auffah-Ofen zum Verkauf; der Hr. Regierungs-Secretair Bessel giebt nähere Auskunft.

V Sachen, zu verpachten.

Seine Königl. Majest. von Preussen unser allergnädigster König und Herr, haben mittelst höchsten Rescripts 1c. 1c. Berlin den 17ten August cur. zu befehlen geruhet, daß 97 Morgen der entlegensten Vorwerk Ländereyen des Amtes Blotho, als den obere und Nieder-Jägerort, den kleinen Riepenkamp, die obere und unterste Negete, das Schäfer-Land, den Homberg, den Esels-Platz und den kleinen Schanzekamp, im gleichen einige nahe bey der Stadt Blotho belegene und der Amtes-Deconomie entbehrliche Ländereyen in Zeit, oder zur Bebauung, in Erbpacht untergebracht, und die darauf stehende Dienste gegen ein gewisses Surrogat in Gelde erlassen werden sollen. Es werden daher zu Ausbietung dieser Ländereyen auf Frentages den 10ten Sept. den 17. Sept. und 24. Sept. c. zu Blotho auf dem dasigen Rathhause 3 Termine angesetzt, zu welchen sich Pacht- und Baulustige Morgens um 9 Uhr einzufinden, die

Anschläge und Bedingungen einzusehen und mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen, diejenigen aber, welche sich wirklich anbauen wollen, sich aller billigen und thunlichen Unterstützung zu erfreuen haben. Sign. Minden, den 28ten Aug. 1790.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Redeker. v. Schock.

VI Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Es gehen am 1. Dec. d. J. 400 Rthlr. in Gold Beckersche Stipendien Gelder ein; wer solche gegen gehörige Sicherheit und Zinsen verlangt, beliebe sich bey den inspicirenden Collegiis Capitulo und Magistrat in Bielefeld zu melden.

VII Personen, so gesucht werden.

Blottho. Es wird auf dem Gute Beerenkampen ein Gärtner verlangt, der allenfals gleich antreten kan. Das nähere ist bey Herrn Schwarze in Blottho zu erfahren.

VIII Avertissements.

Lübbecke. Die Organisten Stelle bey hiesiger Kirche ist erlediget. Derjenige, so diesen Dienst anzunehmen geneigt sein sollte, und genugsame Geschicklichkeit dazu besitzt, hat sich binnen 4 Wochen bey hiesigem Magistrat mit denen erforderlichen Beglaubigungen von seiner bisherigen Auf- führung und Fähigkeit zu melden.

Werther. Man hat Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß der ehemals am 11ten Octbr. hieselbst gehaltene fette Viehmarkt, in einem magern Hornvieh, Pferde, Schweine und Krammarkt, mit dessen Bestimmung auf den 22ten Septbr. verwandelt werde, und demselben, zu

besto besserer Aufnahme, eine 3 jährige Accise Freyheit, in Ansehung des magern Hornviehes, der Pferde und Schweine angedeihe. Dem Publico wird daher nachrichtlich bekannt gemacht, daß der solchers gestalt veränderte Markt, dieses Jahr zum erstenmal am 22ten Septbr. gehalten werden soll.

IX Notificationes.

Lübbecke. Der hiesige Küster Hr. Harhausen hat aus seines verstorbenen Vaters Concourse 1) das Wohnhaus sub No. 216 am Kirchhofe nebst der dazu gehörenden Berg- und Bruchgerechtigkeit für 156 Rthlr. und 2) den Garten an der Filsstraße für 55 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden, und darüber die gerichtliche Adjudication erhalten.

Amt Enger. Da der Wersburgsche Arröder Albert Henrich Eulemann, bey der mit der Margarethe Christine, ehemaligen Wittwe des Wördevogts Graefe gebohrnen Lindemanns, geschlossenen Heyrath, mit selbiger verabredet, daß die unter Eheleuten sonst geltende Güther Gemeinschaft, unter ihnen nicht statt finden solle; so wird solches hiedurch bekandt gemacht.

X Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Sept. 1790.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Loth	2.
= 4 Pf. Semmel	8	2.
= 1 Mgr. fein Brodt	26	"
= 1 Mgr. Speisebrodt	1 Pf. 2	"
= 6 Mgr. gr. Brodt	12 Pf.	"

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 2 Pf.
1 — das schlechtere	1 = 6 =
1 — Schweinefleisch	3 = =
1 — Hammelfleisch	2 mgr. 2 =

Heilmittel wider die Raude der Schaaf.

(Aus Daubentons Katechismus der Schaafzucht.)

Die Raude nimmt bey den Schaafen, wenn sie einmal damit befallen sind, immer mehr und mehr überhand: und je länger sie bey ihnen gedauert hat, desto schwerer ist sie auch alsdenn zu heilen. Deswegen muß der Schäfer überaus aufmerksam seyn, die ersten Spuren derselben gleich von Anfang zu entdecken. Zu dem Ende muß er mit der äußersten Sorgfalt Achtung auf seine Heerde geben, damit er es inne werde, ob sich eines oder das andere Schaaf mit den Klauen oder Zähnen kratzt; ob es sich an den Mauern, Bäumen, Wänden u. s. w. reibt; ob die Wolle an den Theilen des Leibes, die das Thier mit seinen Klauen erreichen kann, mit Rothe besudelt ist; ob sich Wollflecken, die das Schaaf mit den Zähnen herumgerissen, oder mit der Klaue gerieben haben könnte, am Fell in Unordnung befinden. Denn dergleichen Merkmale verrathen ein Jucken oder Fressen auf der Haut des Thiers; welches von Fldhen, von der Raude, oder auch von andern Krankheiten herrühren muß. Der Schäfer muß also ein Schaaf, an dem er so was merkt, sogleich vistiren, und muß die Wollflecken an den verdächtigen Stellen auf die Seite drücken, um zu sehn, ob sich wirkliche Spuren von der Raude finden.

Die Spuren der Raude (oder die Symptomen derselben, wie es die Aerzte nennen,) bestehen darinnen, daß die Haut an den raudigen Stellen härter ist, als an andern; man fühlt es da wie Körner, welche Widerstand unter dem Finger thun. Die Haut ist auch außerdem noch über und über voll weißer Schuppen, Grinder oder kleiner Blattern, die anfänglich roth und ent-

zündet sind, in der Folge aber eine weiße oder grünliche Farbe bekommen. Alle diese Zufälle verursachen ein Jucken oder Fressen.

Aber es giebt auch noch eine andere Art von Raude, die nicht frist oder juckt; diese verbreitet sich in der Geschwindigkeit weiter der Wolle: sie macht jedoch nicht erkwan, daß die Wolle ausfiele, wie die vorher beschriebene Raude thut, sondern sie färbt bloß die Wolle so braun, daß sie wie versenkt aussieht, und silzt dieselbe zusammen, als ob sie gewalkt wäre.

So bald nun der Schäfer nur einen oder den andern von diesen Zufällen wahrgenommen hat, muß er sich eilig dazu halten, das Heilmittel wider die Raude zu brauchen. Hat er indessen Ursache, zu vermuthen daß diese Krankheit bey dem Thiere von Strapaze oder Unsauberkeit, von schädlicher Luft oder von der Hitze in den Ställen, von Dürftigkeit des Futters und Mangel daran, oder von der üblen Beschaffenheit desselben herrühren; so hat er nichts bringenders zu thun, als daß er vor allen Dingen der Ursache des Uebels ein Ende mache: denn so lange die Ursache selbst fortwährte, würde sie immer die gute Wirkung des Heilmittels hindern.

Wenn die Raude aus einer andern Krankheit entsprungen ist, muß der Schäfer beyde Uebel zugleich zu heilen beflissen seyn.

So lange die Raude noch nicht eingewurzelt und ohne Geschwüre ist, kann man sie mit äußerlichen Mitteln heilen, und braucht keine Arznei innerlich zu brauchen,

Was nun die äußerlichen Mittel und Umschläge wider die Krankheit anlangt, so hat man deren bisher gar vielerley gebraucht, welche alle hier aufzuzählen, eine eben so langweilige, als unnöthige Mühe seyn würde; ich will daher nur die hauptsächlichsten anführen:

Die gewöhnlichsten sind der Aufguß von Loback, das Wacholderöl, die Auflösung von grünem Vitriol, von Alaun oder von Küchensalze, die Schwefelblumen, die graue Salbe u. s. w. Alle diese Mittel können zwar die Raude heilen, aber ein jedes davon hat seine Unbequemlichkeiten. Der Guß von Loback, das Wacholderöl, und die Auflösung von Salzen sind dem Zustande der rändigen Haut nachtheilig; sie vermehren die Verdickung, die Trockenheit und die Härte derselben, und machen, daß diese Fehler fortwähren: dadurch schaden sie auch dem Wachstume der Wolle und den guten Eigenschaften derselben; überdies bringt der Lobacksaufguß und insonderheit das Wacholderöl, der Wolle hin und wieder braune und schwärzliche Streifen bey, wodurch sie verdorben wird. Der Schwefel theilt der Wolle einen üblen Geruch mit, der auch nach der Schur darinnen bleibt. Das Quecksilber in der grauen Salbe kann so wohl beym Schäfer, der die Schaafse damit schmiert, als bey den rändigen Schaafsen einen Speichelfluß erregen, der alsdenn den Schäfer zwingt, so wohl für sich selbst, als an den Schaafsen, innerliche Arzneymittel zu brauchen, um ihn nur wieder los zu werden. Ueberdies ist es auch unsre Pflicht, bey dem Viehe, welches für unsre Fleischbänke und Küchen bestimmet ist, keine andere Arzneymittel zu brauchen, als solche, die keine schädliche Folgen nach sich ziehn können.

Ich habe zwar alle diese Heilmittel, und noch viel andre mehr, ebenfalls bey meinen Schaafsen versuchet, habe aber auch

eingesehen, wie nöthig es war, ein besseres ausfindig zu machen, das zugleich wohlfeiler und leichter zu bereiten wäre, und das weder der Wolle, noch dem Fleische des Thieres eine üble Eigenschaft beybrächte.

Eine Gemische von Talg oder Fette mit reinem Terpentin- oder eben so reinen Riendle thut allen diesen Erfordernissen völlige Genüge. Im Winter muß man lieber Fett, als Talg, dazu brauchen, weil sich jenes leichter in die Haut des Schaafes einschmieren läßt; im Sommer hingegen ist Talg besser, weil er nicht so geschwind von der Hitze zerschmelzt als das Fett. Es ist auch nichts leichter, als dieses Heilmittel zuzurichten; welches folgendermaßen geschieht:

Man lasse ein Pfund Talg oder Fett schmelzen; und wann es geschmolzen ist, so nehme man es vom Feuer, und mische unter den Talg oder das Fett ein Viertel- pfund Terpentin- oder Riendle.

Diese Salbe kostet wenig; sie thut der Wolle nicht den mindesten Schaden, sie macht die Haut des Schaafes, nachdem dieselbe von der Raude hart geworden ist, wieder weich und heilt auch die Krankheit selbst.

Man kann sie noch wirksamer machen, wenn man etwas mehr, als ein Viertel- pfund Terpentindle dazu thut.

Man kann sie auch leicht brauchen, ohne daß man an den Stellen, wo die Raude sitzt, die Wolle abzuschneiden braucht. Der Schäfer darf nur die Wollstocken auf die Seite drücken, um die rändigen Stellen bloß zu machen, alsdann reibt er die Haut mit dem Schabeisen, bloß um die Schuppen und Grinder abzubringen, thut hernach die Salbe drauf, und schmiert sie dünne mit dem Finger ein.

Es ist eine herrschende, aber äble Gewohnheit, daß die Schäfer immer den ründigen Schaafen die mit einem Scherben, oder mit einem Stücke von einem Dachziegel so lange reiben, bis das Blut darnach geht; auf solche Weise macht man dem Thier eine kleine Wunde, und mithin noch einen Schaden mehr, als es schon vorher hatte. Ich habe meinen Schäfern ein einziges Instrument gegeben, welches für sie zu allen den Operationen, die sie an den Schaafen zu verrichten haben, hinlänglich ist. Dieses ist eine Art von Vistouri oder Einlegemesser mit einer zweischneidigen Spitze, welches als Lanzette zum Ueberlassen gebraucht wird, und der Griff oder das Heft daran endigt sich in ein Inböhrenes oder elfenbeinernes Blatt, welches bequem

statt eines Schabeisens gebraucht werden kann.

Ellis, einer der besten englischen Schriftsteller, die über die Kur der Schaafkrankheiten geschrieben haben, hat unterschiedliche Mittel wieder die Raude geschrieben, worinnen das Terpentindöl halb mit Biere, bald mit einem Dekokt von Toback, von Seife, von Harne, von Salzlake u. s. w. vermischt wird. Aber meines Wissens hat man das Terpentindöl noch nie so, wie es in der Salbe, die ich vorschlage, gebraucht wird, und auf eine für alle Umstände so angemessene Art, genutzt. Die Wirksamkeit dieser Salbe hat sich bey mir durch eine vieljährige Erfahrung bey meinen Schäferreyen erprobet.

Vom Waschen der Rube mit Arsenik.

Es ist eine an verschiedenen Orten eingeführte ganz sonderbare Methode, das Hornvieh jährlich zu einer gewissen Zeit mit Arsenik zu waschen. Man thut solches gemeinlich um Weihnachten, oder wenn die Witterung des Sommers und Herbstes schlecht gewesen ist, noch eher. Das geschieht um des Ungeziefers willen, das sich vornehmlich am Halse des Viehes befindet, um solches dadurch zu tödten oder zu vertreiben. Man kocht den Arsenik mit Wasser, und nun wäscht man das Vieh damit. Ich habe Leute gesehen, die sich des Dinges recht hatten angelegen seyn lassen, denen die Haut von der Hand herunter gegangen und das Fleisch unter den Nägeln zerfressen war. Allerdings halte ich dafür, daß solche Verrichtungen für manchen schädliche Folgen haben, und aus diesem Grunde müßte dergleichen nie geduldet werden. In Ansehung des Viehes sind mir zwar keine schädliche Folgen davon bekannt geworden; allein ich kann mir es kaum einbilden, daß solche unterbleiben können. Sind die Folgen auch nicht gleich sichtbar, so können sich

doch in der Folge Umstände ereignen, davon niemand den Grund anzugeben weiß, und der vielleicht in dem Waschen mit Gift zu finden ist. Beg also mit einem zweifelhaften Waschen. Soll und muß es ja gewaschen seyn, so koche man eine starke Lauge von Tabakstengel, oder man koche auch nur schlechte grüne Seife, und wasche das Vieh einige Tage damit, so wird das Ungeziefer bald sterben. Aber auch dieses Waschen ist nicht nöthig. In meiner mehr als zwanzigjährigen Haushaltung ist es niemals geschehen, und es kommt nur bloß auf gutes Futter, gehörige Aufsicht und accurate Wartung an; so wird das Vieh keine Läuse bekommen. Die meiste Zeit sind sie ein Zeichen des Mangels den es leidet. Ich habe daher einmal die Maxime angenommen, daß ich bis Neujahr dem Vieh gut Heu so mit Kockenstroh vermenget ist, nach abgemessenen Stunden geben lasse, dabey wird es täglich zweymal zur Tränke geführt. Das Sommerstroh und Grummet scheint nicht so kräftig zu seyn, und ich habe aus der Erfahrung, daß wenn damit vor Neujahr gefüttert wird, Ungeziefer entstehe. Sieht man solches aber nach dieser Zeit, so bekömmt es ihnen wohl. Ueberhaupt muß ich anrathen, dem Viehe im Herbst und Anfange des Winters etwas gütlich zu thun, indem solches demselben auf das ganze Jahr gut thut, und kein Waschen nöthig seyn wird.